

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geprüft.

Aktenzeichen: 11-vol-01372-23
Baugrundstück: Voltlage, Achtern Esch 8
Gemarkung: Voltlage
Flur: 33
Flurstück(e): 29

Änderungsantrag nach § 16 BImSchG
Erweiterung der vorhandenen Masthühner-Elterntieranlage

Geplant ist die Erweiterung der vorhandenen Masthühner-Elterntierstallanlage des Betriebes in der Gemeinde Voltlage, Gemarkung Voltlage, Flur 33, Flurstück 29. Auf dem Betrieb sind derzeit 18.620 Masthähnchenplätze genehmigt. Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen befinden sich insgesamt 39.800 Masthähnchenplätze an dem Standort. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.3.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG sowie gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG zu erwarten. Das NSG „Baakensmoor“ liegt ca. 1,2 km östlich des Vorhabens. In ca. 300 m nördlich nordwestlich des Vorhabens befinden sich Wallhecken. In nordöstlicher Richtung im Abstand von ca. 340 m befindet sich das § 30-Biotop ID 389 „Birkenbruchwald im Voltlager Moor“. Durch das Vorhaben verringern sich die Ammoniakauswirkungen (u.a. durch Kotbandentmistungssystem in den vorhandenen und neu geplanten Ställen). Daher sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.07.2023
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Petzke